

**Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Röderaue
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 im Freistaat Sachsen, das zuletzt durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S.2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S.218) sowie nach § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, rechtsbereinigt mit Stand vom 09. März 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl S. 870) hat der Gemeinderat Röderaue am 18.04.2024, Beschluss-Nr. GR-B-026//2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigungen ehrenamtlich tätiger Funktionsträger
- § 2 Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 3 Aus- und Fortbildung sowie Einsätze
- § 4 Ersatz von Verdienstausfall sowie Entschädigung
- § 5 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 6 Zuwendungen der Gemeinde
- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Entschädigungen ehrenamtlich tätiger Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

	Funktion	Euro im Monat
1.	Gemeindefeuerwehrleiter	100,00
2.	stellv. Gemeindefeuerwehrleiter	40,00
3.	Ortswehrleiter	50,00
4.	stellv. Ortswehrleiter	30,00
6.	Gerätewart 2 Fahrzeuge 1 Fahrzeug	40,00 30,00
7.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00
8.	Leiter der Jugendfeuerwehr	40,00
9.	stv. Leiter der Jugendfeuerwehr	20,00
10.	Leiter der Kinderfeuerwehr	40,00
11.	stv. Leiter der Kinderfeuerwehr	20,00
12.	Kassenwart	15,00
13.	Atemschutzgeräteträger ¹	10,00
14.	Mitglied Feuerwehrausschuss	5,00
15.	Schriftführer	5,00

(Obergrenzen nach § 13 der Sächsischer Feuerwehrverordnung)

¹ Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Atemschutzgeräteträger alle nach FwDV 7 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen beinhalten die abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3, jährliche Teilnahme an einer theoretischen Fortbildung zum Thema Atemschutz, erfolgreiche Teilnahme an einer Belastungsübung und einer Einsatzübung nach den Grundsätzen der FwDV 7 oder ein Einsatz unter Atemschutz.

- (2) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen wie folgt gezahlt:
- die höchste Entschädigung in voller Höhe und
 - die weitere Entschädigung/-en zu 50 %
 - die Entschädigung für Atemschutzgeräteträger in voller Höhe, unabhängig weiterer Funktion/-en
- (3) Die Zahlung der Entschädigung ist abhängig von:
- geregelter Dienstdurchführung
 - gesicherter Einsatzbereitschaft
 - Sauberkeit und Pflege der vorhandenen Technik.
- (4) Werden durch zwei Kameradinnen oder Kameraden eine Funktion ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechen der Ausführungen in der Funktion verteilt werden. Die Einschätzung dazu trifft der Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortswehrleiter.
- (5) Die Einschätzungen zu den Zahlungen der Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen in der Ortsfeuerwehr erfolgt durch den Ortswehrleiter, welche dann zur Prüfung über den Gemeindefeuerwehrleiter an die Gemeinde zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet werden. Die Einschätzung der Ortswehrleiter, Gemeindejugendfeuerwehrwart und des stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiters erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrleiter der die Einschätzungen dann an die Gemeinde zur abschließenden Entscheidung übergibt. Die Einschätzung des Gemeindefeuerwehrleiters

erfolgt durch die Verwaltung/Bereich Brandschutz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt einmal jährlich im Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Amt scheidet, oder wenn der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten hat, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Aus- und Fortbildung sowie Einsätze

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag Auslagen ersetzt. Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird Tagegeld für Mehraufwendungen und für die Verpflegung nach § 6 Sächsischen Reisekostengesetzes gezahlt. Die Zahlung wird auf Antrag nur gewährt, wenn die aus- und fortbildungsveranstaltende Stelle dies nicht der Gemeinde in Rechnung stellt. Gleiches gilt für Einsätze ab und über einer Dauer von 4 Stunden.
- (2) Der Ersatz der Reisekosten richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes, auch hier werden die Auslagen auf Antrag erstattet.
- (3) Auf Antrag gewährt die Gemeinde Röderau eine Verpflegungspauschale für Lehrgänge auf Kreisebene in Höhe von 5,00 €/Tag, wenn die Verpflegung nicht durch den Landkreis erfolgt ist.
- (4) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis im jeweiligen Fachbereich) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde, wenn nicht schon von anderer Stelle eine Vergütung erfolgt.
- (5) Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten, wenn nicht schon von anderer Stelle eine Vergütung erfolgt.
- (6) Absätze 4 und 5 gelten nicht für regulär stattfindende Dienste am Standort.

§ 4

Ersatz von Verdienstaufschlag und Entschädigung

- (1) Arbeitgeber, die ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr beschäftigen, können auf Antrag nach § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Lohn- oder Gehaltsausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

- (2) Dies gilt nur, wenn der ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr unter Fortzahlung seines Lohnes oder Gehaltes nach § 61 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz freigestellt wird. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Lohn- oder Gehaltsaufschlags ist glaubhaft zu machen. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag entsprechend § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.
- (3) Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen auf Landesebene, erhält der betreffende Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 80,00 €/Tag bzw. 10,00 €/Stunde, falls sein Arbeitgeber keine Freistellung für den Besuch des Lehrgangs erteilt und die Teilnahme durch Urlaub bzw. Inanspruchnahme von geleisteten Überstunden gewährleistet wird.

§ 5 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Ehrungen für Feuerwehrangehörige im aktiven Dienst durch die Gemeinde, schlägt die Ortswehrleitung der Gemeinde vor.

Dienstjahre	Ehrung	Vergeben durch
5	Ehrenurkunde für 5 Jahre aktiven Dienst, Feuerwehrehrenzeichen in Bronze und 50 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
10	Ehrenurkunde für 10 Jahre aktiven Dienst, Feuerwehrehrenzeichen in Silber und 100 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
20	Ehrenurkunde für 20 Jahre aktiven Dienst, Feuerwehrehrenzeichen in Silber und 200 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
30	Ehrenurkunde für 30 Jahre aktiven Dienst, Feuerwehrehrenzeichen in Gold und 300 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
40	Ehrenurkunde für 40 Jahre aktiven Dienst, Feuerwehrehrenzeichen in Gold und 400 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue

- (2) Zu Ehrungen für Feuerwehrangehörige im aktiven Dienst gibt die Gemeinde die Vorschläge der Ortswehrleitung an den Landkreis. Der Landkreis gibt nach Prüfung die Vorschläge an die Landesdirektion, welche diese dann an das Staatsministerium des Innern weiterleitet.

Dienstjahre	Ehrung	Vergeben durch
10	Urkunde mit Feuerwehrenehrenzeichen am Band in Bronze und 100 € Jubiläumsgeld	Freistaat Sachsen
25	Urkunde mit Feuerwehrenehrenzeichen am Band in Silber und 200€ Jubiläumsgeld	Freistaat Sachsen
40	Urkunde mit Feuerwehrenehrenzeichen am Band in Gold und 300€ Jubiläumsgeld	Freistaat Sachsen
50	Urkunde mit Feuerwehrenehrenzeichen am Band in Gold und 500€ Jubiläumsgeld	Freistaat Sachsen

- (3) Zu Ehrungen für Feuerwehrangehörige der Alters- und Ehrenabteilung gibt die Gemeinde die Vorschläge der Ortswehrleitung über den Kreisfeuerwehrverband an den Landesfeuerwehrverband. Die Verleihung des Ehrenkreuzes für 10, 25 und 40 Jahre treue Dienste erfolgt nur, wenn die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band des Freistaates Sachsen nicht möglich ist oder abgelehnt wurde. Die Gemeinde zahlt neben der Auszeichnung des Landesfeuerwehrverbandes jeweils eine Jubiläumsgeld.

Dienstjahre	Ehrung	Vergeben durch
10	Ehrenkreuz für 10 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr	LFV Sachsen über KFV Meißen
	und 50,00 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
25	Ehrenkreuz für 25 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr	LFV Sachsen über KFV Meißen
	und 100,00 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
40	Ehrenkreuz für 40 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr	LFV Sachsen über KFV Meißen
	und 150,00 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
50	Ehrenkreuz für 50 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr	LFV Sachsen über KFV Meißen
	und 250,00 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
60	Ehrenkreuz für 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr	LFV Sachsen über KFV Meißen
	und 250,00 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue
70	Ehrenkreuz für 70 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr	LFV Sachsen über KFV Meißen
	und 250,00 € Jubiläumsgeld	Gemeinde Röderaue

- (4) Für die Berechnung der in Absätzen 1, 2 und 3 genannten Dienstjahre wird das Datum des Eintrittes in den aktiven Dienst herangezogen. Ausnahmen bilden die Vorgaben des Staatsministeriums des Innern.
- (5) Auf Vorschlag können weitere Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden über die Feuerwehrverbände eingereicht sowie beantragt werden.

§ 6 Zuwendungen der Gemeinde

- (1) Zur Durchführung der Jahreshauptversammlung überweist die Gemeinde pro anwesenden Kameraden einen Betrag von 5,00 € in die Kameradschaftskasse. Dies ist durch Unterschriftslisten der Jahreshauptversammlung nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde kann eine Zuwendung zur Kameradschaftskasse der Feuerwehren in Höhe von 10,00 € pro Kamerad und Jahr gewähren sowie 150,00 € für die Arbeit der JFW. Die Zuwendung ist abhängig von der gesicherten Einsatzbereitschaft und einer regelmäßigen Dienstführung der Feuerwehr und bedarf der Zustimmung der Gemeindeführung. Die Gewährung erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Jahres.
- (3) Zur Ehrung von Geburtstagsjubilaren (65, 70, 75, 80 ...) werden 30,00 € Zuschuss für Präsent oder Blumen gewährt. Zur Ehrung verstorbener Feuerwehrangehöriger wird für Blumen oder Gebinde ein Zuschuss von 30,00 € gewährt.
- (4) Weiter steht es der Gemeinde nach § 17 der Feuerwehrsatzung frei weitere Zuwendungen, Überschüsse sowie Kostenersätze zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2006 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Röderaue, 19.04.2024


B. Schuster
Bürgermeister

